

WOLFGANG SEELIG



VOLLE AUFTRÄGE. LEERES KONTO?

Unternehmenskrise
Was jetzt zählt



Wolfgang Seelig

SIC Schuldner-Insolvenz-Centrum e. V.



Unternehmenskrise Was jetzt zählt

Liquidität ordnen Verantwortung klären Handlungswege vorbereiten

Wolfgang Seelig · Überarbeitete SIC-Ausgabe 2026 · 14.10.2026

Ein Unternehmen kann Aufträge haben und trotzdem seine fälligen Zahlungen nicht leisten. Wer dann nur mehr arbeitet, gewinnt oft noch keinen Überblick. Dieser Ratgeber hilft Ihnen, die Lage in einer nachvollziehbaren Reihenfolge zu ordnen: verfügbare Mittel, nächste Fälligkeiten, Rechtsform, persönliche Verantwortung und zuständige Fachpersonen.

Sie müssen vor einem ersten Gespräch noch keinen fertigen Sanierungsplan vorlegen. Hilfreich sind eine ehrliche Übersicht, die wichtigsten Originalunterlagen und konkrete Fragen. Der Ratgeber erklärt dafür wirtschaftliche Zusammenhänge und zentrale rechtliche Grenzen. Er entscheidet nicht, ob Ihr Betrieb zahlungsunfähig ist oder welche Maßnahme in Ihrem Fall zulässig und sinnvoll ist.

Wolfgang Seelig ist Autor des Ausgangsmanuskripts. Die vorliegende Neuausgabe bündelt die mehrfach enthaltenen Themen, aktualisiert die Rechtsinformationen und ersetzt nicht belegte Erfolgsaussagen durch ausdrücklich illustrative Beispiele. Der persönliche Kern bleibt: Eine Krise ist eine schwierige Aufgabe, aber kein Urteil über Ihren Wert als Mensch.

So nutzen Sie diesen Ratgeber

Lesen Sie zuerst das Thema, das Ihrer aktuellen Frage entspricht. Notieren Sie Fristen und offene Punkte. Die Arbeitsblätter am Ende helfen Ihnen, ein persönliches Gespräch vorzubereiten. Quellenhinweise stehen direkt bei den Abschnitten; Originalquellen finden Sie gesammelt im Quellenverzeichnis.

Inhalt

1 Zuerst Klarheit gewinnen	4
2 Liquidität statt Hoffnung planen	5
3 Rechtsform und persönliche Verantwortung	6
4 Mit Gläubigern und dem Finanzamt arbeiten	8
5 Mitarbeiter und private Existenz einbeziehen	9
6 Sanierung und Insolvenz richtig einordnen	10
7 Selbstständige Tätigkeit und Gewerbebefreiung	11
8 Vermögen und Sicherheiten offen prüfen	13
9 Einen Berater bewusst auswählen	14
10 Den nächsten Abschnitt stabil beginnen	15
Meine erste Bestandsaufnahme	16
Mein 13 Wochen Plan	17
Mein Fragenblatt für das Unternehmergespräch	18
Originalquellen und Gültigkeit	19
Ihr nächster Kontakt	21

1 Zuerst Klarheit gewinnen

Woran Sie eine Krise erkennen können

Ein überzogenes Konto ist ein sichtbares Zeichen. Die Krise beginnt häufig früher: Kunden zahlen später, Rechnungen werden erst nach mehreren Erinnerungen verschickt, Lieferanten verkürzen Zahlungsziele oder notwendige Ausgaben werden aus privaten Reserven gedeckt. Auch bei steigendem Umsatz kann die verfügbare Liquidität sinken. Wachstum bindet Mittel, wenn Material und Personal bezahlt werden müssen, bevor der Kunde zahlt.

Eine Betriebswirtschaftliche Auswertung zeigt nicht automatisch, was morgen auf dem Konto verfügbar ist. Offene Forderungen können bestritten oder uneinbringlich sein. Ein bewilligter Kreditrahmen kann Bedingungen enthalten oder schon ausgeschöpft sein. Steuerbeträge, die noch auf dem Konto stehen, können bald fällig werden. Deshalb brauchen Sie neben Ergebniszahlen eine Liste der tatsächlichen Zahlungstermine.

Wiederkehrende Warnsignale verdienen eine zeitnahe fachliche Prüfung. Das gilt besonders, wenn fällige Löhne, Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht bedient werden können, Konten gepfändet sind oder Gläubiger Insolvenzanträge ankündigen. Eine selbst ausgefüllte Checkliste ist keine rechtliche Entwarnung.

- Sind fällige Zahlungen nur noch durch neue Schulden oder private Zuschüsse möglich?
- Sind laufende Löhne, Abgaben oder unverzichtbare Lieferungen gefährdet?
- Beruht die nächste erwartete Zahlung auf einer sicheren Forderung oder einer Hoffnung?
- Wurden Briefe, Zustellungen oder Anfragen von Gläubigern noch nicht bearbeitet?
- Wissen alle verantwortlichen Personen, welche Verpflichtungen wann fällig werden?

Ein begrenzter erster Arbeitsauftrag

Beginnen Sie mit dem Stand von heute. Sammeln Sie die verfügbaren Bankmittel, offene Kundenforderungen und die nächsten bekannten Fälligkeiten. Notieren Sie daneben, welche Zahl unsicher ist und wer sie klären kann. Ein Datum und ein Ansprechpartner sind hilfreicher als ein vermeintlich perfekter Plan mit ungesicherten Annahmen.

Ordnen Sie jedes dringliche Schreiben mit Zustelltag, genanntem Termin und Aktenzeichen. Ein Termin bei einer Beratungsstelle hält gerichtliche oder behördliche Fristen nicht automatisch an. Bei möglichen Insolvenzgründen und laufenden Rechtsbehelfsfristen sollten Sie unmittelbar eine hierfür befugte Fachperson einschalten.

Originalquellen: [1], [2], [3].

2 Liquidität statt Hoffnung planen

Den Blick auf die kommenden Wochen richten

Ein Liquiditätsplan stellt verfügbare Mittel den erwarteten Einzahlungen und fälligen Auszahlungen gegenüber. Er zeigt, wann eine Lücke entsteht. Für die operative Vorbereitung kann ein rollierender 13-Wochen-Plan sinnvoll sein. Dieser Zeitraum ist ein Planungswerkzeug und ersetzt keine gesetzlich geforderte Prüfung der Insolvenzgründe.

Trennen Sie bestätigte Einzahlungen von unsicheren. Halten Sie Zahlungseingänge möglichst am realistischen Eingangstag fest. Ein Auftrag wird erst dann zur verfügbaren Liquidität, wenn er abgerechnet, bezahlt und das Geld tatsächlich nutzbar ist. Eine Kontopfändung oder vertragliche Verfügungssperre kann diese Nutzbarkeit verändern.

Bei Auszahlungen gehören Löhne, Sozialabgaben, Steuern, Miete, Material, Versicherungen, Finanzierungsraten und sonstige fällige Verpflichtungen in dieselbe Übersicht. Noch nicht fällige Schulden sind wichtig für die Gesamtentscheidung, aber nicht identisch mit der nächsten Zahlungswoche. Auch private Entnahmen müssen nachvollziehbar bleiben.

Verwenden Sie mindestens ein vorsichtiges Szenario: Was passiert, wenn der größte Kunde später zahlt, ein Fahrzeug ausfällt oder eine Lieferantenlinie entfällt? Dokumentieren Sie Änderungen. Eine nachvollziehbare, laufend aktualisierte Planung verbessert Gespräche mit Fachpersonen und Finanzierungspartnern; sie garantiert keine Finanzierung.

- Anfangsbestand nur mit tatsächlich verfügbaren Mitteln ansetzen.
- Jede Ein- und Auszahlung mit Fälligkeit und Beleg versehen.
- Unsichere Eingänge gesondert kennzeichnen.
- Den Endbestand einer Woche als Anfangsbestand der nächsten verwenden.
- Plan und tatsächliche Zahlungen regelmäßig abgleichen.
- Bei einer drohenden Lücke die Ursachen und zuständigen Entscheidungen festhalten.

Ein Beispiel aus dem Handwerk

Illustratives Beispiel: Ein kleiner Handwerksbetrieb erhält einen großen Auftrag. Material und Nachunternehmer werden früh bezahlt, die Schlussrechnung hängt aber von einer noch offenen Abnahme ab. Der hohe Auftragswert verdeckt die nächste Zahlungslücke. Der Betrieb ordnet deshalb Leistungsnachweise, Abschläge, offene Abnahmen und fällige Ausgaben neu.

Das Beispiel zeigt eine Vorbereitungsfrage: Welche vertraglich vorgesehenen Zahlungen sind tatsächlich fällig und welche Unterlagen fehlen dafür? Ob Ansprüche durchsetzbar sind, eine Fortführung tragfähig ist oder besondere Geschäftsführerpflichten bestehen, muss fachlich

geprüft werden. Das Beispiel ist keine dokumentierte SIC-Kundengeschichte und enthält keine Ergebniszusage.

Neue Finanzierung sorgfältig unterscheiden

Ein zusätzlicher Kredit kann eine zeitlich begrenzte Lücke überbrücken, aber eine dauerhaft fehlende Ertragskraft nicht allein beheben. Prüfen Sie Rückzahlung, Sicherheiten, persönliche Bürgschaften und die Liquidität nach der Finanzierung. Eine private Bürgschaft verlagert möglicherweise ein betriebliches Risiko in die Familie.

Lassen Sie sich nicht von einer niedrigen Monatsrate allein überzeugen. Entscheidend sind Gesamtdauer, weitere Fälligkeiten, Vertragsbedingungen und die Herkunft der künftig benötigten Mittel. Eine Umschuldung ist keine automatische Sanierung und keine verlässliche Alternative zu einer nötigen Insolvenzprüfung.

3 Rechtsform und persönliche Verantwortung

Einzelunternehmen GbR GmbH und UG trennen

Beim Einzelunternehmen sind die betrieblichen Schulden grundsätzlich Schulden der natürlichen Person. Ein Geschäftskonto oder ein Gewerbename schafft keine eigene haftungsbeschränkte Gesellschaft. Betriebliche und private Übersichten sollten trotzdem getrennt geführt werden, damit Lebensbedarf und Betriebsbedarf sichtbar bleiben.

Bei einer GbR besteht grundsätzlich persönliche Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Ein Ausstieg beseitigt frühere Verpflichtungen nicht automatisch. Die seit 2024 geltenden Regeln und die Besonderheiten einer eingetragenen GbR gehören in eine konkrete rechtliche Prüfung. Der Ratgeber ersetzt keinen Gesellschaftsvertrag oder eine Haftungsbewertung.

GmbH und UG sind eigene Rechtsträger. Ihre Insolvenz und eine mögliche persönliche Insolvenz des Geschäftsführers sind unterschiedliche Verfahren. Eine persönliche Bürgschaft, steuerliche Haftung oder eine Pflichtverletzung kann dennoch zu privaten Verpflichtungen führen. Die Haftungsbeschränkung bedeutet deshalb nicht, dass jede persönliche Verantwortung ausgeschlossen ist.

Originalquellen: [4], [5], [3], [6], [7].

Insolvenzgründe und Antragspflichten

Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO und Überschuldung nach § 19 InsO sind verschiedene Begriffe mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Folgen. Eine überschrittene Kreditlinie oder ein einzelner unbezahlter Posten beantwortet diese Fragen nicht allein. Ebenso wenig reicht eine gut gefüllte Auftragsliste als Entwarnung.

Bei den von § 15a InsO erfassten Rechtsträgern muss ein Insolvenzantrag ohne schuldhaftes Zögern gestellt werden. Die dort genannten Höchstfristen betragen bei Zahlungsunfähigkeit drei Wochen und bei Überschuldung sechs Wochen. Das sind keine frei verfügbaren Wartefristen. Eine frühere Antragstellung kann erforderlich sein; die Voraussetzungen muss die verantwortliche Geschäftsführung unverzüglich prüfen lassen.

Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gelten für erfasste Geschäftsleiter besondere Grenzen für Zahlungen nach § 15b InsO. Weder dieser Ratgeber noch eine allgemeine Schuldnerberatung erteilt eine pauschale Freigabe, bestimmte Gläubiger zu bevorzugen oder weiterzuzahlen. Bei entsprechenden Anzeichen ist qualifizierte insolvenzrechtliche Hilfe vorrangig.

Originalquellen: [1], [8], [2], [3], [9].

Die Familie nicht durch vorschnelle Sicherheiten belasten

Eine Ehe führt nicht allein dazu, dass beide Partner für jede betriebliche Schuld haften. Gemeinsam unterschriebene Kredite, Bürgschaften, gemeinsame Verpflichtungen und besondere gesetzliche Regeln können die Lage jedoch verändern. Lassen Sie unterschriebene Verträge und Sicherheiten prüfen, bevor Familienmitglieder neue Verpflichtungen übernehmen.

Eine Vermögensübertragung auf Angehörige ist keine einfache Schutzlösung. Je nach Umständen können Rückforderungs-, Anfechtungs- oder strafrechtliche Risiken entstehen. Arbeiten Sie mit offenen Angaben und Originalunterlagen. Das Ziel ist eine zulässige und nachvollziehbare Entscheidung, nicht das Verbergen von Vermögen.

Originalquellen: [10], [11], [12].

4 Mit Gläubigern und dem Finanzamt arbeiten

Eine Gläubigerliste die sich prüfen lässt

Erfassen Sie jeden Gläubiger mit Anschrift, Ansprechpartner, Aktenzeichen, Hauptforderung, Nebenforderungen, aktuellem Stand und vorhandenen Sicherheiten. Halten Sie fest, ob ein Titel, eine Pfändung oder ein laufendes gerichtliches Verfahren vorliegt. Eine Forderung darf nicht nur deshalb fehlen, weil gerade kein Mahnschreiben dazu kommt.

Unterscheiden Sie eigene Unterlagen von aktuellen Auskünften des Gläubigers. Doppelte Forderungen, abweichende Salden oder unbekannte Inkassokosten sollten als offene Fragen markiert werden. Unterschreiben Sie kein neues Schuldanerkenntnis nur, um kurzfristig Ruhe zu haben. Die rechtliche Wirkung einer Vereinbarung kann über eine Zahlungszusage hinausgehen.

Ein Vergleich braucht eine tragfähige Grundlage

Ein außergerichtlicher Vergleich kann Zahlungsbedingungen oder Forderungen neu ordnen, wenn die beteiligten Gläubiger zustimmen. Ob Einmalzahlung, Raten oder ein anderer Vorschlag sinnvoll ist, hängt von verfügbaren Mitteln, Gläubigerstruktur, Sicherheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Eine feste Erlassquote lässt sich aus der bloßen Höhe der Schulden nicht ableiten.

Ein Angebot sollte nachweisbare Mittel und einen nachvollziehbaren Zeitraum nennen. Fragen Sie ausdrücklich, was mit Zinsen, Kosten, Titeln und Sicherheiten geschieht und wann die Verpflichtung als erfüllt gilt. Ein teilweise unterschriebener Vergleich kann sonst neue Unklarheit schaffen. Eine qualifizierte Prüfung ist besonders wichtig bei zahlreichen Gläubigern, bestrittenen Forderungen oder unterschiedlichen Sicherheiten.

Ein Vergleichsvorschlag setzt die Vollstreckung nicht automatisch aus. Wenn ein Stillhalten vereinbart werden soll, muss dessen Inhalt klar bestätigt werden. Bei einer juristischen Person darf eine Vergleichsrunde notwendige Insolvenzscheidungen nicht verzögern.

Originalquellen: [3], [13].

Steuerbescheid und Zahlungsproblem auseinanderhalten

Ist der Steuerbescheid inhaltlich zweifelhaft oder fehlt nur Geld zur Zahlung? Das sind unterschiedliche Fragen. Ein Einspruch gegen den Bescheid stoppt die Zahlungspflicht grundsätzlich nicht von selbst. Eine Aussetzung der Vollziehung hat eigene Voraussetzungen. Für einen Antrag auf Stundung oder einen Vollstreckungsaufschub gelten wiederum andere Maßstäbe.

Für die Vorbereitung helfen Bescheid, Zustellung, Fälligkeit, Steuerart, Rückstandsübersicht und eine belastbare Liquiditätsdarstellung. Bei einer Schätzung können die tatsächlichen Unterlagen zentral sein. Laufende Erklärungs- und Mitwirkungspflichten verschwinden nicht allein durch eine Krise oder eine mündliche Absprache.

Pauschale Aussagen wie 'Steuerschulden werden immer gelöscht' oder 'Steuerschulden bleiben immer bestehen' sind falsch. Die Behandlung in einer Insolvenz hängt unter anderem von Forderungsart und Entstehung ab. Bestimmte Steuerschulden im Zusammenhang mit rechtskräftigen Verurteilungen nach den in § 302 InsO genannten Steuerstraftaten können von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein.

Originalquellen: [14], [15], [16], [17].

5 Mitarbeiter und private Existenz einbeziehen

Verantwortung mit geordneten Informationen erfüllen

Mitarbeiter brauchen verlässliche Informationen zu ihren eigenen Fragen. Versprechen Sie keine Lohnsicherheit, die noch nicht besteht. Halten Sie offene Entgeltansprüche, Beschäftigungszeiten, Beitragsmeldungen und Ansprechpartner vollständig fest. Arbeitsrechtliche Maßnahmen, Kündigungen und Änderungen der Arbeitsbedingungen gehören in eine befugte fachliche Prüfung.

Insolvenzgeld kann unter gesetzlichen Voraussetzungen ausgefallenes Arbeitsentgelt für den maßgeblichen Zeitraum absichern. Zuständig ist die Agentur für Arbeit. Insolvenzereignis, Zeitraum und Antragsfrist müssen konkret geprüft werden. Das ist weder eine pauschale Garantie für alle Personalkosten noch eine Zusage, dass jedes Arbeitsverhältnis erhalten bleibt.

Der gesetzliche Zeitraum betrifft grundsätzlich die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses beim Insolvenzereignis. Für den Antrag gilt regelmäßig eine Ausschlussfrist von zwei Monaten nach diesem Ereignis. Gesetzliche Sonderfälle und der tatsächliche Zeitpunkt müssen mit der Agentur für Arbeit geprüft werden; die bloße Vorbereitung eines Insolvenzantrags ist noch nicht automatisch das maßgebliche Ereignis.

Offene Sozialversicherungsbeiträge verlangen besondere Aufmerksamkeit. Je nach Sachverhalt können neben Zahlungsansprüchen weitere Haftungs- und strafrechtliche Fragen entstehen. Besprechen Sie dies frühzeitig mit den zuständigen Fachpersonen und dokumentieren Sie die tatsächliche Lage.

Originalquellen: [18], [19], [20].

Ein privates Mindestbudget erstellen

Trennen Sie die privaten Lebenshaltungskosten vom betrieblichen Finanzbedarf. Erfassen Sie Wohnen, Energie, Lebensmittel, Gesundheit, Mobilität und gesetzliche Unterhaltspflichten. Ein Plan, der private Ausgaben ausblendet, wird häufig schon nach der ersten Woche unrealistisch.

Unterstützung im Haushalt und mögliche Sozialleistungen sind gesonderte Fragen. Die aktuellen Voraussetzungen prüft die zuständige Stelle. Eine selbstständige Tätigkeit schließt eine Prüfung ergänzender Leistungen nicht grundsätzlich aus. Zugleich sind Einkommen und Änderungen richtig und vollständig anzugeben. Lassen Sie sich über die aktuellen Regeln der Grundsicherung für Arbeitsuchende informieren.

Originalquellen: [21].

Mit Angst und widersprüchlichen Ratschlägen umgehen

In einer Krise sind Menschen oft erschöpft. Familie, Freunde und Kollegen wollen helfen und geben trotzdem gegensätzliche Ratschläge. Fragen Sie nach: Auf welchen Unterlagen beruht die Empfehlung? Wer trägt die Verantwortung? Welche Frist ist betroffen? Eine beruhigende Aussage ohne Fakten ersetzt keine Prüfung.

Ein kleiner, konkreter Arbeitsauftrag kann leichter umzusetzen sein als die Forderung, sofort alles zu lösen. Öffnen Sie die Post, schreiben Sie den wichtigsten Termin auf und vereinbaren Sie den nächsten Kontakt. Eine vertraute Person kann Sie beim Sortieren unterstützen. Wenn die Belastung Ihren Alltag dauerhaft beeinträchtigt, können zusätzliche ärztliche oder psychosoziale Hilfen sinnvoll sein.

Persönliche Kraftquellen wie Familie, Gemeinschaft oder Glaube können Halt geben. Sie ersetzen keine wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsaufnahme. Hilfe zu suchen ist eine aktive Entscheidung, für die Sie sich nicht rechtfertigen müssen.

6 Sanierung und Insolvenz richtig einordnen

Es gibt keinen passenden Weg ohne Bestandsaufnahme

Mögliche Wege sind eine außergerichtliche Einigung, operative Anpassungen, eine Finanzierung, ein Insolvenzplan oder andere gerichtliche Verfahren. Die Begriffe sind keine austauschbaren Angebote. Ein tragfähiger Weg berücksichtigt Ertragskraft, Liquidität, Gläubiger, Sicherheiten, Organisation und rechtliche Voraussetzungen.

Ein Insolvenzplan kann im gesetzlichen Verfahren Regelungen zur Befriedigung der Gläubiger und zur Fortführung vorsehen. Zustimmungserfordernisse, gerichtliche Entscheidungen und

die konkreten wirtschaftlichen Bedingungen müssen eingehalten werden. Eine Eigenverwaltung oder ein Schutzschirm setzt zusätzliche Voraussetzungen voraus. Dass ein Verfahren existiert, bedeutet nicht, dass es für jeden Betrieb verfügbar oder sinnvoll ist.

Auch Maßnahmen nach dem StaRUG sind kein allgemeiner Trick gegen jeden Gläubiger. Sie dienen der gesetzlich vorgesehenen Restrukturierung in einem dafür geeigneten Stadium und enthalten klare Grenzen. Eine bestehende Insolvenzantragspflicht darf dadurch nicht übergangen werden.

Originalquellen: [22], [23], [24], [25].

Natürliche Person und Gesellschaft haben unterschiedliche Ziele

Eine natürliche Person kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Restschuldbefreiung beantragen. Bei heutigen Neuansträgen beträgt die reguläre Abtretungsfrist grundsätzlich drei Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Voraussetzungen, mögliche Versagung und Ausnahmen bleiben maßgeblich. Wiederholungsfälle und Altverfahren können anderen Regeln unterliegen.

Die drei Jahre beginnen nicht schon beim ersten Beratungsgespräch oder beim Absenden eines Formulars. Der Antrag muss vollständig und zutreffend vorbereitet werden. Die Eröffnung und spätere gerichtliche Entscheidungen sind eigene Schritte. Neue Verbindlichkeiten werden nicht einfach von einer früher beantragten Restschuldbefreiung erfasst.

Eine GmbH oder UG erhält keine Restschuldbefreiung wie ein Mensch. Die Abwicklung oder Sanierung der Gesellschaft beantwortet nicht automatisch die privaten Fragen von Geschäftsführung und Gesellschaftern. Persönliche Forderungen müssen getrennt geprüft werden.

Originalquellen: [26], [27], [28], [17].

7 Selbstständige Tätigkeit und Gewerbefreigabe

Was eine Freigabe leistet und was sie nicht leistet

Bei einer selbstständig tätigen natürlichen Person muss der Insolvenzverwalter nach § 35 InsO erklären, ob Vermögen aus der Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Eine Freigabe ist eine konkrete insolvenzrechtliche Entscheidung. Sie ist keine allgemeine Genehmigung einer risikolosen Selbstständigkeit.

Auf ein Freigabeersuchen hat der Verwalter nach der aktuellen Regelung unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zu reagieren. Ob und mit welchem Inhalt freigegeben wird, muss anhand der Erklärung geprüft werden. Die alte Aussage, nach sechs Wochen werde automatisch alles frei, ist keine sichere Handlungsgrundlage.

Mit der Freigabe entstehen weiterhin eigene laufende Pflichten, etwa gegenüber neuen Vertragspartnern und dem Finanzamt. Neuer Umsatz ist nicht automatisch vollständig vor Pfändungen geschützt. Auch der Betrag, den Sie für die Gläubigerbefriedigung aufbringen müssen, kann gesondert zu klären sein.

Originalquellen: [29], [30].

Vergleichseinkommen und neue Verpflichtungen

§ 295a InsO knüpft bei selbstständiger Tätigkeit an die Gläubigerstellung bei einem angemessenen Dienstverhältnis an. Der Vergleich betrifft nicht bloß den Umsatz des Betriebs. Qualifikation, Tätigkeit und ein angemessenes Arbeitseinkommen können für die Bewertung eine Rolle spielen. Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht das maßgebliche Einkommen feststellen.

Die nach § 295a InsO zu leistenden Zahlungen erfolgen kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres. Die konkreten Anforderungen und der maßgebliche Verfahrensabschnitt gehören in eine fachliche Prüfung. Planen Sie nötige Rücklagen ein, statt den gesamten verbleibenden Geldbestand als frei verfügbaren Gewinn zu behandeln.

Eine neue Gesellschaft, eine Mitarbeit im Familienbetrieb oder ein Auslandssitz beseitigt persönliche Verpflichtungen nicht allein durch die neue Bezeichnung. Rechtsform, tatsächliche Tätigkeit, Vertragsbeziehungen, Steuerpflichten und insolvenzrechtliche Pflichten müssen zusammen betrachtet werden.

Originalquellen: [30], [29].

Das Freigabeersuchen verständlich vorbereiten

Eine nachvollziehbare Vorbereitung zeigt, welche Tätigkeit Sie ausüben möchten, wie sie finanziert wird und welche Fragen noch offen sind. Fassen Sie Geschäftsmodell, erwartete Einnahmen, notwendige Betriebsausgaben und privaten Lebensbedarf in einem datierten Plan zusammen. Kennzeichnen Sie unsichere Annahmen ausdrücklich. Ein Businessplan verbessert die Grundlage für eine Entscheidung, ersetzt aber keine Freigabeerklärung.

Für die Vergleichsbetrachtung nach § 295a InsO können Informationen zu Qualifikation, passender Beschäftigung, realistischen Gehältern und berücksichtigungsfähigen Unterhaltspflichten helfen. IHK oder Handwerkskammer, aktuelle Stellenangebote und nachvollziehbare Gehaltsinformationen können Anhaltspunkte liefern. Sie bestimmen den rechtlich maßgeblichen Betrag nicht allein. Eine alte Beispielsrate darf nicht als allgemeiner Anspruch übernommen werden.

Ordnen Sie zusätzlich Betriebsmittel und Verträge: Wem gehören Geräte, Fahrzeuge oder Einrichtung? Bestehen Leasing, Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalte oder Vermieterpfandrechte? Eine Investor- oder Gerätestruktur muss wirtschaftlich und rechtlich geprüft werden; sie erzeugt nicht automatisch Schutz vor Gläubigern.

Falls Leistungen beim Jobcenter beantragt werden, kann die Anlage EKS zur Darstellung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit benötigt werden. Diese Leistungsunterlage ist kein Freigabeantrag beim Insolvenzverwalter. Halten Sie beide Verfahren, ihre Ansprechpartner und ihre Nachweise auseinander.

- Eröffnetes Verfahren und zuständigen Insolvenzverwalter zuordnen.
- Tätigkeit und wirtschaftliche Planung nachvollziehbar beschreiben.
- Betriebliche und private Ausgaben getrennt darstellen.
- Eigentum und Rechte an Betriebsmitteln dokumentieren.
- Angemessenes Vergleichseinkommen fachlich klären.
- Schriftliche Freigabeerklärung und weitere Pflichten prüfen lassen.

Originalquellen: [29], [30], [31].

8 Vermögen und Sicherheiten offen prüfen

Weder alles verloren noch alles geschützt

Ein Haus, ein Fahrzeug oder eine private Altersvorsorge ist nicht schon wegen einer Krise automatisch verloren. Zugleich gibt es keine pauschale Zusage, dass ein bestimmter Vermögenswert erhalten bleibt. Eigentum, Belastungen, tatsächlicher Wert, Pfändungsschutz und Verfahrensstand sind entscheidend.

Bei einer Immobilie müssen Darlehen, Grundpfandrechte, Eigentumsanteile und laufende Kosten gemeinsam betrachtet werden. Ein Verkauf kann Chancen und Risiken haben. Ein Erlös steht nicht automatisch vollständig zur freien Verfügung. Auch eine Übertragung oder ein ungewöhnlicher Verkaufspreis kann später geprüft werden.

Bei einem Fahrzeug kann die Bedeutung für Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Mobilität relevant sein. Schutzregeln und mögliche Austauschpfändung sind fallabhängig. Legen Sie Nachweise bereit, statt sich auf die bloße Aussage 'Ich brauche mein Auto' zu verlassen.

Verbergen, Verschenken oder Beiseiteschaffen ist kein seriöses Konzept zur Krisenbewältigung. Besprechen Sie geplante Veränderungen vorab fachlich und dokumentieren Sie ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe.

Originalquellen: [32], [33], [10], [11], [12].

9 Einen Berater bewusst auswählen

Worauf Sie im Gespräch achten können

Ein guter Einstieg klärt zunächst den konkreten Anbieter, die zuständige Person, deren Befugnisse und den vorgesehenen Leistungsumfang. Wirtschaftliche Vorbereitung, Schuldnerberatung, rechtliche Vertretung und Steuerberatung sind unterschiedliche Leistungen. Eine Bezeichnung auf einer Website ersetzt diese Klärung nicht.

Achten Sie auf nachvollziehbare Arbeitsschritte und schriftliche Bedingungen. Fragen Sie, welche Unterlagen gebraucht werden, wer sie erhält und wie sie geschützt werden. Versprechen eines sicheren Schuldenerlasses, eines garantierten Vermögenserhalts oder einer risikolosen neuen Gesellschaft sind keine belastbare Entscheidungsgrundlage.

Öffentliche, gemeinnützige und andere Beratungsangebote haben unterschiedliche Voraussetzungen und Kapazitäten. Der Ratgeber wertet sie nicht pauschal ab. Prüfen Sie den tatsächlich verfügbaren Umfang und die Zuständigkeit für Ihr Anliegen. Vor einer Beauftragung sollten Sie Leistungsbedingungen und etwaige Vergütung nachvollziehbar kennen.

- Wer ist mein Vertragspartner?
- Welche Aufgaben übernimmt welche befugte Fachperson?
- Wie werden laufende Fristen berücksichtigt?
- Welche Leistungen sind ausdrücklich enthalten?
- Wie werden Unterlagen und Einwilligungen behandelt?
- Welches Ergebnis kann geprüft werden und welche Zusagen werden nicht gemacht?

So erreichen Sie den passenden SIC-Bereich

Mein Unternehmensretter ist ein eigenständiger Bereich innerhalb des SIC Schuldner-Insolvenz-Centrum e. V. Eine allgemeine Kontaktanfrage hilft bei der Zuordnung zum zuständigen Ansprechpartner. Ein konkreter Gesprächstermin wird im direkten Kontakt vereinbart; die Anfrage selbst ist noch kein Beratungsvertrag.

Beschreiben Sie zunächst nur Ihren Bereich und die wichtigste Frage. Senden Sie keine vollständigen Gläubigerakten, Steuerunterlagen oder Kontodaten über einen offenen Erstkontakt. Für vertrauliche Unterlagen wird ein geeigneter Weg vereinbart. Die aktuellen SIC-Kontaktdaten stehen am Ende dieses Ratgebers.

10 Den nächsten Abschnitt stabil beginnen

Nach einer Einigung oder Restschuldbefreiung

Ein rechtlicher Verfahrensabschluss und ein wirtschaftlich stabiler Alltag sind unterschiedliche Aufgaben. Prüfen Sie, welche Verpflichtungen tatsächlich erledigt sind, welche ausgenommen bleiben und welche neuen Verbindlichkeiten bestehen. Heben Sie Entscheidungen, Vereinbarungen und Zahlungsnachweise geordnet auf.

Ein Neubeginn wird belastbarer, wenn Abrechnung, Zahlungsziele, Rücklagen und private Entnahmen zu einem gemeinsamen Rhythmus passen. Planen Sie Steuern und Abgaben am tatsächlichen Fälligkeitstag. Prüfen Sie vor neuen Investitionen, ob der Betrieb auch ein vorsichtiges Szenario tragen kann.

Eintragungen und Daten bei Auskunftseien folgen eigenen Regeln. Weder ein Ratgeber noch eine Restschuldbefreiung garantiert sofort einen bestimmten Score, einen Kredit oder die Zustimmung eines Vertragspartners. Fordern Sie bei Bedarf die eigenen gespeicherten Daten an und lassen Sie unrichtige Angaben prüfen.

Halten Sie die nächste Aufgabe klein und überprüfbar: eine aktuelle Übersicht, eine geklärte Frage oder ein vereinbarter Termin. Dadurch entsteht ein nachvollziehbarer Arbeitsweg, auch wenn das endgültige Ergebnis noch offen ist.

Originalquellen: [17], [34].

Meine erste Bestandsaufnahme

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Datum und Rechtsform

Verantwortliche Geschäftsführung oder Inhaber

Verfügbare Mittel und noch ungeklärte Einschränkungen

Nächste fällige Verpflichtungen

Bekannte gerichtliche oder behördliche Termine

Die drei wichtigsten offenen Fragen

Zuständige Fachperson und vereinbarter Kontakt

Mein 13 Wochen Plan

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Tragen Sie tatsächliche oder nachvollziehbar erwartete Zahlungen ein. Unsichere Eingänge markieren Sie gesondert. Der Plan ersetzt keine rechtliche Prüfung der Insolvenzgründe.

Woche	Anfangsbestand	Eingänge	Ausgänge	Endbestand
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				

Endbestand = Anfangsbestand + Eingänge - Ausgänge. Der Endbestand wird in der nächsten Woche als Anfangsbestand übernommen.

Mein Fragenblatt für das Unternehmergespräch

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Was muss heute zuerst geprüft werden

Welche Unterlagen fehlen noch

Welche Entscheidungen betreffen die Gesellschaft

Welche Entscheidungen betreffen mich persönlich

Welche Alternative soll fachlich geprüft werden

Wer bearbeitet welche Frage bis wann

Originalquellen und Gültigkeit

Informationsstand 14.10.2026. Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Fassungen und die konkreten Entscheidungen. Die Pfändungsbeträge 2026/2027 gelten vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027. Die Links führen zu amtlichen Originalquellen.

[1] § 17 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_17.html

[2] § 19 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_19.html

[3] § 15a InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_15a.html

[4] § 721 BGB

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_721.html

[5] § 13 GmbHG

https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/_13.html

[6] § 34 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_34.html

[7] § 69 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_69.html

[8] § 18 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_18.html

[9] § 15b InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_15b.html

[10] § 129 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_129.html

[11] § 133 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_133.html

[12] § 134 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_134.html

[13] § 305 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_305.html

[14] § 222 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_222.html

[15] § 258 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_258.html

[16] § 361 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_361.html

[17] § 302 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_302.html

[18] § 165 SGB III

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_165.html

[19] § 324 SGB III

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_324.html

[20] § 266a STGB

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_266a.html

[21] BMAS Grundsicherung für Arbeitsuchende
<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende.html>

[22] § 217 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__217.html

[23] § 270 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__270.html

[24] § 270d InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__270d.html

[25] § 29 StaRUG
https://www.gesetze-im-internet.de/starug/__29.html

[26] § 286 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__286.html

[27] § 287 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__287.html

[28] § 287a InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__287a.html

[29] § 35 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__35.html

[30] § 295a InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__295a.html

[31] Bundesagentur für Arbeit Anlage EKS Stand Oktober 2026
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlageeks_ba013054.pdf

[32] § 811 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__811.html

[33] § 811a ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__811a.html

[34] DSGVO Artikel 15 Auskunftsrecht
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>

Ihr nächster Kontakt

Ein klarer Plan beginnt mit verlässlichen Angaben. Nutzen Sie die Arbeitsblätter, markieren Sie offene Punkte und bringen Sie genau diese Fragen in das nächste Gespräch.

SIC Schuldner-Insolvenz-Centrum e. V.

Hauptstraße 115 · 70771 Leinfelden-Echterdingen · Deutschland

Telefon: +49 711 93342115 · E-Mail: poststelle@mail-sic.de

WhatsApp auf Deutsch: +49 178 8704902

WhatsApp auf Türkisch: +49 157 32478936

Deutsch: wa.me/491788704902

Türkçe: wa.me/4915732478936

Eine allgemeine Anfrage ist noch kein Auftrag. Der passende Ansprechpartner und ein Gesprächstermin werden im direkten Kontakt geklärt. Bitte zunächst nur allgemeine Kontaktfragen senden. Für vertrauliche Unterlagen wird ein geeigneter Weg vereinbart.

Anbieter und Zuständigkeit

SIC ist der Herausgeber dieser Ratgeber und Ansprechpartner für die bezeichnete Schuldnerberatung und wirtschaftliche Krisenbegleitung. Mein Unternehmensretter ist ein eigener Bereich des SIC. Rechtliche Einzelfallberatung, Vertretung und gesetzliche Bescheinigungen werden nur durch hierfür befugte Personen oder Stellen nach Auftrag erbracht.

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 723794. Vertretungsberechtigter Vorstand laut aktuellem öffentlichem Impressum: Wolfgang Seelig.

Projektgesellschaft

SEIN-GROUP Ltd., Limnaria 1, Westpark Village, Shop 20, 8042 Paphos, Cyprus, ist die separate Gesellschaft des SEIN-Webprojekts. Sie ersetzt nicht den SIC-Beratungsträger. Director: Wolfgang Seelig. Register HE 426254; VAT CY10426254T. Projektkontakt: g.leitung@sein-group.com.

Öffentliches SIC-Impressum

Diese Ausgabe wurde redaktionell aktualisiert. Eine externe anwaltliche Freigabe ist damit nicht behauptet. Allgemeine Informationen ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Leistungsprüfung. Gesetzliche Ansprüche werden durch diesen Hinweis nicht ausgeschlossen.

Texte und Herausgabe: Wolfgang Seelig / SIC, 2026. Covermotiv: KI-generiertes Symbolbild. Markenlogos: SIC.